

STATUTEN

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Wylägerer Narrenschopf besteht mit Sitz in Unterägeri ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb eines Magazins für Fasnachtsrequisiten, sowie eine Begegnung statt des fasnächtlichen Brauch- und Kulturgutes des Aegeritales. Der Narrenschopf steht der Wylägerer Fasnachtsgesellschaft (WFG) zur Verfügung.
Mitgliedschaft	Art. 3 Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung hin durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Organe	Art. 4 Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand - Die Kontrollstelle
Mitgliederversammlung	Art. 5 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich, ordentlich erweise bis spätestens Ende Juni zusammen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ihre Aufgabe ist es: a) Entgegennahme des Jahresberichtes b) Abnahme der Jahresrechnung c) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle e) Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder statt. Die Einladungen erfolgen durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und zwar spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin.
Vorstand	Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand geregelt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Kontrollstelle

Art. 7

Die Kontrollstelle besteht aus 1 - 2 Personen. Sie überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Kommissionen

Art. 8

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen, in denen der Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss. Die Befugnisse und Kompetenzen können in einem Reglement umschrieben werden.

Finanzen

Art. 9

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Wylägerer Fasnachtsgesellschaft
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Gönnerbeiträge
- e) Private Spenden
- f) Vermietung des Narrenschopfes

Wahlen und Abstimmungen

Art. 10

Die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden und offen, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Auflösung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Übrigen richtet sich die Auflösung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein allfälliger Aktiven Überschuss wird für die Förderung der im Art. 2 genannten Fasnachtsgesellschaft verwendet. Der vorhandene Narrenschopf und das Inventar wird der Einwohnergemeinde zu Händen eines später neu zu gründenden Vereins „Wylägerer Narrenschopf“ in Verwahrung gegeben.

Nach Abzug der Verwaltungskosten sind das Vermögen zuzüglich allfälliger Zinsen, die Akten und das Inventar dem neugebildeten Verein auszuhändigen.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1997 genehmigt und in Kraft gesetzt. Abänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident



Der Sekretär

